

Wie gewonnen, so zerronnen Das Leid mit der Insolvenzanfechtung

Die Situation kennt man: Nach zähen Verhandlungen und einigen Drohgebärden zahlt ein bekannt klammer Kunde seine Schulden, in Raten zwar, aber immerhin. Nach einigen gezahlten Raten aber gerät der Kunde in die Insolvenz. Das ruft den Insolvenzverwalter auf den Plan. Dieser ficht die geleisteten Zahlungen an und fordert jetzt das mühevoll erkämpfte Geld zurück. Und das geht?

Ja, das geht! Der Insolvenzverwalter nämlich übernimmt in der Sekunde das Ruder des sinkenden Schiffes, in der das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt hat der dann sog. Insolvenzschuldner nichts mehr zu melden. Sein Vermögen verbleibt zwar weiterhin in seinem Eigentum, er darf darüber aber nicht mehr verfügen. Das kann ab jetzt nur noch der Insolvenzverwalter. Er kann auch die Zahlungen anfechten, die ursprünglich der Kunde geleistet hat. Nachdem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, wird unter Soll und Haben des Insolvenzschuldners ein Strich gezogen und ein großer Topf gebildet, aus dem die Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners erfüllt werden sollen. Da dies aber nur quotal geschieht, ist es Aufgabe des Insolvenzverwalters, diesen Topf so gut wie nur möglich zu füllen. Ein Mittel, dessen sich der Insolvenzverwalter zu diesem Zweck bedienen darf, ist die Insolvenzanfechtung. Er ist dann zur Anfechtung von Zahlungen und anderen Leistungen berechtigt, wenn diese innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgt sind. Außerdem muss der Insolvenzschuldner bei dieser Handlung mit dem Vorsatz gehandelt haben, seine (anderen) Gläubiger zu benachteiligen. Diese Benachteiligung liegt darin, dass der Insolvenzschuldner die Vermögensmasse, den Topf also, schmälert, auf den die Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen zugreifen könnten. Ein entsprechender Vorsatz liegt schon vor, wenn der Insolvenzschuldner die eigene Zahlungsunfähigkeit erkannt hat und die Forderung eines Gläubigers befriedigt, obwohl er weiß, dass die verbleibende Vermögensmasse nicht zur Befriedigung aller seiner Gläubiger ausreichen wird.

Gleichzeitig muss der Empfänger der Leistung von diesem Vorsatz gewusst haben. Das ist fast nie zu beweisen. Daher stellt das Gesetz eine Vermutung auf: Der Empfänger hatte von dem Vorsatz Kenntnis, wenn er von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners wusste und dass die Handlung die anderen Gläubiger benachteiligte würde.

Sobald dem Insolvenzschuldner gegenüber dem Gläubiger ein größerer Zahlungsrückstand entsteht und die Zahlungen eingestellt werden, liegt nach der Insolvenzordnung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners vor. Diese ist auch beiden Parteien be-

kannt. Eine Ratenzahlungsvereinbarung kann eine Zahlungsunfähigkeit zwar beseitigen, allerdings muss der Schuldner dann auch seine weiteren Zahlungsverpflichtungen bedienen. Diese Wiederaufnahme muss der Gläubiger als Anfechtungsgegner beweisen können. Bei einem gewerblichen Unternehmen wird dies jedoch dadurch erschwert, dass mit Forderungen weiterer Gläubiger gerechnet werden muss, sodass eine Ratenzahlung die Vermutung der Zahlungsunfähigkeit nicht beseitigen kann. Die Vereinbarung der Ratenzahlung ist damit im eingangs geschilderten Fall der Dreh- und Angelpunkt: Durch sie wusste der Insolvenzschuldner von seiner grundsätzlichen Zahlungsunfähigkeit und davon, dass sein Vermögen nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichen würde. Er handelte daher mit Benachteiligungsabsicht, als er die Ratenzahlungen mit seinem einen Gläubiger vereinbarte. Aufgrund dieser Ratenzahlungsvereinbarung wird zudem vermutet, dass auch der Gläubiger von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Insolvenzschuldners wusste. Um diese Vermutung zu widerlegen, müssten der Gläubiger beweisen können, dass der Insolvenzschuldner seine Zahlungen an alle Gläubiger wieder aufgenommen hat. Sollte dieser Beweis nicht möglich sein (und das wird wohl kaum gelingen), muss das schöne Geld zurückgezahlt werden. Schade!